

16./IX. 1916

26

Zur Kaffeeverordnung.

Nach der kürzlich erlassenen Kaffeeverordnung müssen bis 20. d. die vorhandenen Kaffeemengen von der Kaffeezentrale entweder freigegeben oder übernommen werden. Die Kaffeehändler müssen ihre Vorräte der Kaffeezentrale zum Verkauf anbieten. In der Approbitionskommission hat man sich kürzlich mit diesem Gegenstande beschäftigt, und das Ministerium des Innern wird nunmehr bestimmen, welche Mengen übernommen werden sollen. Als Maximalpreis wurde bekanntlich 8 K. pro Kilogramm festgesetzt. Dieser Höchstpreis tritt bereits mit 18. d. in Wirksamkeit.

* * *